Landkreis Barnim - Der Landrat
Dez. I, Ordnungsamt
Untere Straßenverkehrsbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Ort, Datum
Eberswalde, 06.10.2021

Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Herr Gehrke-Fischbein	**E.108**
Telefon	Telefax
03334 214-1415	**03334 214-2415**

E-Mail
verkehrslenkung@kvbarnim.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2020O00260 / 32-36.82.01

Landesbetrieb Straßenwesen
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3
16225 Eberswalde

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

Zum Antrag vom: **09.12.2020**

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße: **Werneuchen OT Hirschfelde, Hirschfelder Straße**
Abschnitt:
Ortsteil: Gemeinde: Stadt Werneuchen
Ortslage: **L 230 OD Hirschfelde**

Zeitraum:

Verkehrszeichen

Vz. 101-13, Zz. 1001-31 (Eintrag: 1km)

101-13

1001-31

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

verkehrsrechtlich angeordnet wird die Aufstellung der Verkehrszeichen 101-13 mit Zusatzzeichen 1001-31 (Eintrag: 1km) an der L230, Abs. 030, km 1,05 in Stationierungsrichtung und km 1,85 in Gegenrichtung.

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u.a. beschränken. Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Im Ortsteil Hirschfelde der Stadt Werneuchen befinden sich ungewöhnlich viele Pferde, die regelmäßig bewegt werden. Häufiger, als in anderen Ortschaften, finden hier Überquerungen der Landesstraße oder Gänge entlang der L230 statt. Dabei werden Pferde geführt oder geritten. Gemäß § 28 der StVO haben sich Reiter und Pferdeführer an den Vorschriften für den Fahrverkehr zu halten. Entsprechend müssen diese hier die Fahrbahn nutzen, um sich fortzubewegen, sofern es nicht vermeidbar ist, die Straße überhaupt zu nutzen, da Haus- und Stalltiere grundsätzlich von Straßen fernzuhalten sind. Da Kontakt zur Landesstraße nicht immer vermeidbar ist und im Ortsteil Hirschfelde schätzungsweise 50 Pferde leben, ist die Gefahr für Pferdekontakt an der Straße hier weit höher, als anderswo.

Aus diesem Grund wird verkehrsrechtlich angeordnet, dass an o.g. Stellen die Verkehrszeichen 101-13 aufzustellen sind. Diese sind mit Zusatzzeichen 1001-31 (Eintrag: 1km) zu versehen. Damit wird die Länge der Gefahrstrecke begrenzt und die Fahrzeugführer sind dahingehend besser orientiert.

Das Beschaffen, Anbringen, Unterhalten und Entfernen der Verkehrszeichen obliegt nach § 5b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes dem Träger der Straßenbaulast, hier dem Eigentümer der Straßen. Die Unterhaltung umfasst auch das Reinigen und Beseitigen sichtbehindernden Bewuchses. Die angeordneten Verkehrszeichen sind rechtsstehend, deutlich und gut sichtbar anzubringen. Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nach den

Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Seit dem 01.01.2013 dürfen keine Verkehrszeichen und Aufstellvorrichtungen ohne RAL- und CE-Kennzeichnung auf der Rückseite mehr in den Verkehr gebracht werden, da ihre Funktionstüchtigkeit langfristig sichergestellt werden muss.

Verkehrszeichen sind stets so anzubringen, dass ihre Sichtbarkeit gewährleistet ist. Sie sind gut sichtbar in etwa rechtem Winkel zur Fahrbahn rechts daneben anzubringen, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift anderes gesagt ist. Die Unterkante der Verkehrszeichen sollte sich, soweit nicht bei einzelnen Zeichen anderes gesagt ist, in der Regel 2 m über Straßenniveau befinden, über Radwegen 2,20 m, an Schilderbrücken 4,50 m, auf Inseln und an Verkehrsteilern 0,60 m. Sie dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel sollte der Seitenabstand von ihr innerhalb geschlossener Ortschaften 0,50 m, keinesfalls weniger als 0,30 m betragen, außerhalb geschlossener Ortschaften 1,50 m. Es ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen nicht die Sicht behindern, insbesondere auch nicht die Sicht auf andere Verkehrszeichen oder auf Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen verdecken.

Die Beschaffung / Aufstellung / Entfernung obliegt dem / der

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

- [X] **aus Gründen der Sicherheit und Ordnung**
- [ ] **zum Schutze der Nachtruhe**
- [ ] **zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten**
- [ ] **zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße**

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

- [X] **Aufstellung/Auftragung**
- [ ] **Entfernung**

==>

- [ ] **Fahrbahnmarkierung**
- [X] **Verkehrszeichen**
- [ ] **Verkehrseinrichtung**
- [ ] **Lichtzeichenanlage**
- [ ] **Haltverbot für Umzüge**
- [ ] **Haltverbot für Filmveranstaltungen**
- [ ] **Haltverbot für Straßenreinigung**

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassenen, ergibt sich aus:

- [X] **§ 5b Abs. 1 StVG**
- [ ] **§ 5b Abs. 2 StVG**
- [ ] **§ 5b Abs. 6 StVG**

6. Anlagen

- [ ] **Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.**
- [ ] **Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.**
- [ ] **Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.**

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de. Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gehrke-Fischbein
SB Verkehrsangelegenheiten

Anlagen:
- [ ] Kostenbescheid

Anlage:

Verteiler:
Antragsteller
Polizei
Ordnungsamt
Bauamt
LS Eberswalde

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Reg.-Nr.:	2020O00260	Blatt:	1
Antrag:	09.12.2020		
Genehmigt:	06.10.2021		
Ortsteil:			
Ort, Straße:	Werneuchen OT Hirschfelde Hirschfelder Straße		
Anschrift:	Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde		